

Sitzung vom 27. März 2013

**315. Anfrage (Richtlinien und rechtliche Grundlagen  
von «Mehrzweckstreifen»)**

Die Kantonsräte Roland Scheck und Bruno Amacker, Zürich, haben am 14. Januar 2013 folgende Anfrage eingereicht:

In verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich ist festzustellen, dass auf kommunalen Strassen sogenannte «Mehrzweckstreifen» eingebaut bzw. entsprechende Markierungen angebracht werden oder geplant sind. So auch jüngst auf der Bullingerstrasse in der Stadt Zürich, beim Ortseingang Illnau oder in Adliswil.

Der schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung ist der «Mehrzweckstreifen» fremd. Die Stadt Zürich betont zwar, dass es sich bei «Mehrzweckstreifen» um ein «rein gestalterisches Element» handle, eine Antwort auf die Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage dieser Streifen beruhen soll, ist jedoch nicht zu bekommen. Da deren Bedeutung und die damit für die Verkehrsteilnehmer entstehenden Rechte und Pflichten alles andere als klar sind und viele Verkehrsteilnehmer nicht wissen, wie sie sich zu verhalten haben, entstehen nebst der Unklarheit auch gefährliche Situationen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruhen die sogenannten «Mehrzweckstreifen»?
2. Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen zwischen dem Zürcher «Mehrzweckstreifen» und dem «Mehrzweckstreifen» gemäss § 2 Abs. 1 Z 7a der österreichischen StVO (Strassenverkehrsordnung)?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zulässigkeit von «Mehrzweckstreifen» insbesondere im Lichte von Art. 72 Abs. 1<sup>bis</sup> der Strassen-signalisationsverordnung?
4. Art. 13 StrG sieht eine weitgehende Mitwirkung der Bevölkerung bei der Strassenprojektierung vor. Falls ein Gemeinwesen nachträglich einen solchen «Mehrzweckstreifen» anbringt, hat dies eine erhebliche Auswirkung auf die Ausgestaltung und Kapazität des Strassenraums, ohne dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Mitwirkungsrechte im

Sinne von Art. 13 StrG wahrnehmen können. Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Vorgehen bei «Mehrzweckstreifen» unter demokratischen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten?

5. Welche Standards und Richtlinien erlässt der Kanton gegenüber den Gemeinden bezüglich der Einrichtung von «Mehrzweckstreifen»?
6. In welcher Form wird der Kanton von den Gemeinden in die Projektierung und Ausführung von «Mehrzweckstreifen» einbezogen?
7. Wer würde haften, wenn wegen des «Mehrzweckstreifen» ein Unfall mit Schadenfolge entstände?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Roland Scheck und Bruno Amacker, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mehrzweckstreifen sind in der Fahrbahnmitte markierte oder mittels unterschiedlicher Materialisierung abgegrenzte Flächen, mit denen verschiedene verkehrliche Funktionen erfüllt werden können. Sie können der gestalterischen Gliederung breiter Strassenräume, der Verbesserung der Querungs- und Abbiegeverhältnisse oder der optischen Verschmälerung der Fahrbahn dienen. Die Norm SN 640 212, Entwurf des Strassenraumes, des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) sieht Mehrzweckstreifen als Gestaltungselemente in der Fahrbahnmitte vor und bezeichnet deren Einsatzmöglichkeiten und Voraussetzungen. Die VSS-Normen sind eine wichtige Grundlage für die Planung, Projektierung und Realisierung von Strassen. Sie bilden den aktuellen Stand der Technik ab, der gemäss § 14 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1) bei der Projektierung zu berücksichtigen ist.

Zu Frage 2:

Es bestehen keine Gemeinsamkeiten. Der Mehrzweckstreifen gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 7a der österreichischen Strassenverkehrsordnung ist ein Radstreifen oder ein Abschnitt eines Radstreifens, der unter besonderer Rücksichtnahme auf die Radfahrerinnen und Radfahrer von anderen Fahrzeugen befahren werden darf, wenn für diese der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist. Damit entspricht er weitgehend

dem mit einer unterbrochenen gelben Markierung (6.09) abgegrenzten schweizerischen Radstreifen gemäss Art. 74 Abs. 5 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21).

Zu Frage 3:

Mehrzweckstreifen werden im Kanton Zürich entweder mit einer unterbrochenen weissen Markierung oder mit einem zur übrigen Fahrbahnoberfläche deutlich kontrastierenden Belag ausgeführt. Damit erfüllen sie die Vorschriften von Art. 72 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> SSV sowie die VSS-Normen SN 640 212 und SN 640 214.

Zu Frage 4:

Mehrzweckstreifen sind oft Bestandteil eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts (BGK). Diese umfassen meistens auch bauliche Massnahmen, für die das gesetzliche Strassenprojektierungsverfahren (§§ 12 ff. StrG) zu durchlaufen ist. Für Gemeindestrassen liegt hierfür die Verantwortung bei der Gemeinde, für Kantonsstrassen beim Kanton. Im Übrigen finden auf die Einrichtung von Mehrzweckstreifen auch die Bestimmungen über Markierungen (SSV, Kantonale Signalisationsverordnung [KSigV, LS 741.2]) Anwendung. Damit sind die üblichen Mitwirkungsrechte gewährleistet.

Zu Frage 5:

Der Kanton erlässt gegenüber den Gemeinden keine Standards und Richtlinien zu Mehrzweckstreifen auf kommunalen Strassen. Für die Gemeinden gelten dieselben rechtlichen Grundlagen wie für den Kanton.

Zu Frage 6:

Berührt ein Projekt auf einer Gemeindestrasse den Kanton in dessen Interessen, ist er von der projektierenden Gemeinde rechtzeitig anzuhören (§ 12 Abs. 2 StrG). Die im Zusammenhang mit Mehrzweckstreifen anzubringenden Markierungen hat die Gemeinde in jedem Fall bei der Kantonspolizei zu beantragen (§ 4 Abs. 2 KSigV).

In den beiden Städten Zürich und Winterthur fallen auch die Kantonsstrassen sowie die Verkehrsanordnungen in die Zuständigkeit der städtischen Behörden (§§ 43 ff. StrG, § 27 KSigV). Diese informieren die kantonalen Fachstellen über ihre Bauprojekte auf Strassen mit überkommunaler Bedeutung und legen ihnen diese zur Stellungnahme und zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Zu Frage 7:

Mehrzweckstreifen sind Teil des Strassenraums. Bei Unfällen im Bereich von Mehrzweckstreifen sind deshalb Verschuldens- und Haftungsfragen wie bei anderen Verkehrsunfällen zu klären.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**